

Ratgeber Recht: Verbraucherrechte ab Juni 2014 gestärkt

Wer im Privatbereich einen Vertrag mit einem Unternehmer abschließt, genießt als Verbraucher besonderen gesetzlichen Schutz. Bekannt sind gerade die besonderen Rechte der Verbraucher; vom Vertrag mit einem Unternehmer (ohne nähere Begründung) zurückzutreten. Jetzt kam es aktuell zu einer umfassenden Novellierung. Der Gesetzgeber sieht nun in einem wahren Paragrafenschwung zahlreiche Ausnahmen und Fallkonstellationen vor.

In Grundzügen kann die erneuerte Rechtslage jedoch wie folgt zusammengefasst werden: Die Rücktrittsrechte bestehen einerseits beim sogenannten „Haustür- und Auswärtsgeschäft“, das also außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers abgeschlossen wird (Hausierer, Werbefahrt, Ansprechen auf der Straße, etc.). Andererseits – und wohl wichtiger – im „Fernabsatz“ – also etwa bei Geschäftsabschlüssen über Telefon, Internet oder auch brieflich.

Für Sie als Konsumenten ist vor allem wichtig, dass die Rücktrittsfristen auf vierzehn Tage (bislang galt eine Woche) verlängert wurden! Bei Bestellungen im Fernabsatz beginnt diese Frist auch erst mit Erhalt der Ware zu laufen, sonst regelmäßig bereits mit Vertragsabschluss. Außerdem sind Unternehmer zur umfassenden Information über die gesetzlichen Rücktrittsrechte verpflichtet.

Wollen Sie von einem Vertrag zurücktreten und „sind spät dran“, so prüfen Sie, ob Sie entsprechend ausreichend informiert wurden. Wenn nicht, bleibt Ihr Rücktrittsrecht nämlich auch über die 14 Tage hinaus gewahrt.



© Privat

Zum Autor
Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).